



Brüssel, den 17. März 2026  
(OR. en)

10665/96  
DCL 1

USA 36

**FREIGABE**

---

des Dokuments	10665/96 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	15. Oktober 1996
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zum Schutz vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen

---

Die Delegationen erhalten als Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

10665/96

RESTREINT

USA 36

**BERICHT**

---

desVorsitzes

anden Ausschuß der Ständigen Vertreter

---

Nr. Vordokument:10510/96 USA 35

Nr. Kommissionsvorschlag:9573/96 COMER 78 USA + ADD 1

---

Betr.:Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zum Schutz vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen

---

Die Gruppe "Transatlantische Beziehungen" hat in ihrer Sitzung vom 14. Oktober 1996 den Text des Verordnungsentwurfs bis zu einem gewissen Grad überarbeitet (siehe Anlage). Es bleibt jedoch noch eine Reihe von Fragen zu regeln, die die Substanz des Verordnungsentwurfs selbst und dessen praktische Auswirkungen betrifft und mit der sich der AStV befassen muß:

- 1.Eine Delegation hat vorgeschlagen, Vorschriften aufzunehmen, durch die europäische Beklagte in einem amerikanischen Rechtsstreit die Gewähr erhalten, daß über eine mögliche Ausnahmeregelung, die es ihnen gestattet, den Aufforderungen eines amerikanischen Gerichts nachzukommen, rasch entschieden wird. Dieses Problem steht im Zusammenhang mit den Artikeln 5, 7 und 8.
- 2.Mehrere Delegationen warfen verschiedentlich die Frage auf, ob und wie in der Gemeinschaft eingetragene unabhängige Tochtergesellschaften einer amerikanischen Gesellschaft, die durch Maßnahmen nach dem Helms-Burton-Gesetz einen Schaden verursacht hat, schadensersatzpflichtig sein sollten. Der gegenwärtige Wortlaut von Artikel 6 Absatz 3 sieht als Kompromißlösung vor, daß nicht die Tochtergesellschaft selbst, sondern nur Anteile der amerikanischen Muttergesellschaft beschlagnahmt werden könnten.

3. Eine Delegation hat vorgeschlagen, die Definition des Personenkreises, auf den die Verordnung Anwendung finden soll, so zu erweitern, daß alle Staatsangehörige der Mitgliedstaaten ungeachtet ihres Aufenthaltsortes und alle Personen im Gebiet der Gemeinschaft erfaßt werden. Artikel 11 des Verordnungsentwurfs enthält eine Definition, die die Artikel 2, 5 und 6, aus denen sich unmittelbare Rechtsfolgen ergeben, erfaßt.

4. Die Gruppe beriet darüber, wie relevante Merkmale des Verfahrens nach dem D'Amato-Gesetz erfaßt werden könnten, durch

- einen zusätzlichen in Artikel 6 Absatz 2 bereits aufgenommenen Passus, aufgrund dessen in dem D'Amato-Gesetz vorgesehene US-Maßnahmen eindeutiger Anlaß zu Schadensersatzforderungen geben würden;
- eine Erklärung des Rates, in der dieser seine Absicht zum Ausdruck bringen würde, bei Anwendung des D'Amato-Gesetzes geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

**ENTWURF FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES** <sup>(a)</sup>

**zum Schutz vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte  
bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden  
oder sich daraus ergebenden Maßnahmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 73 c, 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eines der Ziele der Europäischen Gemeinschaft ist es, zur harmonischen Entwicklung des Welthandels und zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen des internationalen Handels beizutragen.

Die Gemeinschaft bemüht sich um eine möglichst weitgehende Verwirklichung des Ziels eines freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern, einschließlich der Beseitigung jeglicher Beschränkungen von Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten.

Bestimmte Drittländer haben oder werden voraussichtlich Gesetze, Verordnungen oder andere Rechtsakte erlassen, mit denen die Tätigkeit von natürlichen und juristischen Personen geregelt werden soll, die der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unterstehen.

---

<sup>(1)</sup>Stellungnahme vom ....., ABl. Nr. ....

---

(a)UK: Prüfungsvorbehalt

Diese Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsakte verletzen durch ihre extraterritoriale Anwendung das Völkerrecht und behindern die Verwirklichung der zuvor genannten Ziele.

Diese Gesetze und die darauf beruhenden und sich daraus ergebenden Maßnahmen einschließlich Verordnungen und anderer Rechtsakte gefährden die bestehende Rechtsordnung oder drohen diese zu gefährden und haben nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gemeinschaft und die Interessen natürlicher und juristischer Personen, die ihre Rechte gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausüben.

Unter diesen außergewöhnlichen Umständen müssen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden, um die bestehende Rechtsordnung, die Interessen der Gemeinschaft und die Interessen der genannten Personen zu schützen, insbesondere durch Aufhebung, Neutralisierung, Blockierung oder anderweitige Bekämpfung der Auswirkungen der betreffenden ausländischen Rechtsakte.

Die gemäß dieser Verordnung erbetene Übermittlung von Informationen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, um die Übermittlung gleichartiger Informationen an ihre Behörden zu bitten.

Der Rat hat die gemeinsame Aktion Nr. ... vom ..... angenommen, um sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen ergreifen, deren Interessen durch die vorgenannten Gesetze und darauf beruhenden Maßnahmen beeinträchtigt sind, soweit diese Interessen nicht durch diese Verordnung geschützt werden.

Die Kommission sollte bei der Anwendung dieser Verordnung durch einen Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind erforderlich, um Ziele des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu verwirklichen.

Für den Erlaß bestimmter Vorschriften dieser Verordnung sieht der Vertrag keine anderen Befugnisse vor als die des Artikels 235 vor -

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

**Artikel 1**  
**Tragweite des Schutzes**

Diese Verordnung dient dem Schutz vor der extraterritorialen Anwendung der im Anhang aufgeführten Gesetze und der darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen, einschließlich Verordnungen und anderer Rechtsakte, und wirkt den Folgen der extraterritorialen Anwendung entgegen, soweit diese Anwendung die Interessen von Personen im Sinne des Artikels 11 Satz 1 beeinträchtigt, die am internationalen Handel und/oder am Kapitalverkehr nach und aus Drittländern und an damit verbundenen Geschäftstätigkeiten teilnehmen.

Der Rat kann gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags und unbeschadet des Artikels 7 Buchstabe c Gesetze dem Anhang zu dieser Verordnung hinzufügen oder hieraus streichen.

**Artikel 2** <sup>(a)</sup>  
**Unterrichtung**

Werden die wirtschaftlichen und/oder finanziellen Interessen von Personen im Sinne des Artikels 11 Satz 1 durch die im Anhang aufgeführten Gesetze oder durch darauf beruhende oder sich daraus ergebende Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt, so unterrichten die betreffenden Personen die Kommission entsprechend binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem sie eine solche Information erlangt haben. <sup>(1)</sup>

Auf Bitte der Kommission unterbreiten die betreffenden Personen entsprechend dem Ersuchen der Kommission alle sachdienlichen Informationen für die Zwecke dieser Verordnung.

---

<sup>(1)</sup> Die Informationen sind an folgende Adresse zu übermitteln: Europäische Kommission, Generaldirektion I, Rue de la Loi/Wetstraat 200, 1049 Brüssel.

---

(a)UK: Vorbehalt; S: einstweiliger Vorbehalt.

Alle Informationen werden der Europäischen Kommission entweder direkt oder über die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelt. Bei direkter Übermittlung an die Europäische Kommission unterrichtet diese unverzüglich die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Person, die die Information übermittelt hat, ansässig oder eingetragen ist.

### **Artikel 3** **Vertraulichkeit**

Alle gemäß Artikel 2 übermittelten Informationen werden ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet.

Vertrauliche Informationen oder Informationen, die auf vertraulicher Basis übermittelt werden, fallen unter das Berufsgeheimnis. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Übermittelnden gibt die Kommission sie nicht weiter.

Die Weitergabe derartiger Informationen ist erlaubt, wenn die Kommission dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, insbesondere im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren. Bei der Weitergabe muß dem berechtigten Interesse des Betroffenen an der Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse Rechnung getragen werden.

Dieser Absatz steht der Weitergabe allgemeiner Informationen durch die Kommission nicht entgegen. Eine derartige Weitergabe ist nicht erlaubt, wenn dies mit dem ursprünglichen Zweck einer solchen Information nicht vereinbar ist.

Wird die Vertraulichkeit nicht gewahrt, ist der Übermittler der Information je nach Lage des Falls berechtigt zu erwirken, daß die Information gelöscht, nicht berücksichtigt oder berichtigt wird.

## Artikel 4 <sup>(a)</sup>

### **Nichtanerkennung von Entscheidungen**

Entscheidungen von außergemeinschaftlichen Gerichten oder von außergemeinschaftlichen Verwaltungsbehörden, die den im Anhang aufgeführten Gesetzen und den darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen direkt oder indirekt Wirksamkeit verleihen, werden nicht anerkannt und sind nicht vollstreckbar.

## Artikel 5 <sup>(1)(b)</sup>

### **Nichteinhaltung**

Keine der betreffenden Personen im Sinne des Artikels 11 Satz 1 darf selbst, durch einen Vertreter oder andere Mittler aktiv oder durch bewußte Unterlassung Forderungen erfüllen oder Verbote befolgen oder Aufforderungen ausländischer Gerichte nachkommen, die direkt oder indirekt auf den im Anhang aufgeführten Gesetzen oder den darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen beruhen oder sich daraus ergeben.

Betroffene Personen können nach den Verfahren der Artikel 7 und 8 ermächtigt werden, ganz oder teilweise Forderungen zu erfüllen oder Verbote zu befolgen, soweit anderenfalls ihre Interessen oder die der Gemeinschaft schwer geschädigt würden. Die Kriterien für die Anwendung dieser Bestimmung werden nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

<sup>(1)</sup>Erklärung des Rates und der Kommission für das Ratsprotokoll:

*"Der Rat und die Kommission erklären, daß diese Verordnung in keiner Weise die Übermittlung von - den reinen Sachzusammenhang betreffenden - Informationen über Vorfälle, die den wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der in Artikel 1 der Verordnung genannten Personen schaden könnten, an diese Personen untersagt oder mit Strafe belegt."*

[aufgenommen auf Vorschlag der belgischen Delegation]

(a)UK: einstweiliger Vorbehalt.

(b)GR/I/UK: Vorbehalt.

NL: Vorbehalt, der zurückgezogen würde, falls folgender Absatz 3 hinzugefügt würde: *"Die Kriterien für die Anwendung dieser Bestimmung werden nach dem in Artikel 8 vorgesehenen Verfahren festgelegt."*

## **Artikel 6** <sup>(a)</sup>

### **Erlangung von Schadenersatz**

Jede betroffene Person im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 hat Anspruch auf Ersatz für den Schaden, einschließlich von Rechtskosten, der ihr aufgrund der Anwendung der im Anhang aufgeführten Gesetze und der darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen entstanden ist.

Unbeschadet des nach geltenden internationalen Übereinkünften über die gerichtliche Zuständigkeit bestehenden Rechts, in einem anderen Staat ein Verfahren anzustrengen, ist der Schadenersatz von der natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Stelle, die den Schaden verursacht hat, zu leisten; dies gilt auch, wenn sie die Umsetzung der im Anhang aufgeführten Gesetze oder der darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen erleichtern. Zur Erlangung eines solchen Schadenersatzes sind in den Mitgliedstaaten, in denen die Personen oder Stellen Vermögenswerte besitzen, gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Unbeschadet anderer zur Verfügung stehender Mittel und im Einklang mit dem geltenden Recht könnte die Erlangung von Schadenersatz durch die Beschlagnahme und den Verkauf von Vermögenswerten, die diese Personen oder Stellen innerhalb der Gemeinschaft besitzen, einschließlich der Aktien und Anteile erfolgen, die an einer in der Gemeinschaft eingetragenen juristischen Person gehalten werden.

### **Durchführungsbestimmungen**

## **Artikel 7**

Zur Durchführung dieser Verordnung

- a) unterrichtet die Kommission den Rat umgehend in vollem Umfang über die Auswirkungen der in Artikel 1 genannten Gesetze, Verordnungen und anderen Rechtsakte und der sich daraus ergebenden Maßnahmen auf der Grundlage der gemäß dieser Verordnung erhaltenen Informationen und veröffentlicht regelmäßig einen ausführlichen Bericht hierüber;
- b)<sup>(b)</sup> erteilt die Kommission Genehmigungen unter den in Artikel 5 genannten Voraussetzungen;

---

(a) D/E/UK: Vorbehalt; P: Prüfungsvorbehalt; I: einstweiliger Vorbehalt.

(b) UK: Vorbehalt.

- c) ergänzt oder streicht die Kommission gegebenenfalls Verweise auf Verordnungen oder andere Rechtsakte, die auf die im Anhang aufgeführten Gesetze zurückgehen und in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen;
- d) veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Mitteilung über die Entscheidungen, auf die die Artikel 4 und 6 Anwendung finden;
- e) veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Name und Anschrift der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 2.

### **Artikel 8** <sup>(a)</sup>

Zur Durchführung von Artikel 7 Buchstabe b und c wird die Kommission durch einen Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, sofern sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die geplanten Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder wird keine Stellungnahme abgegeben, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Wochen vom Zeitpunkt der Vorlage beim Rat an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

---

(a)UK: Vorbehalt.

## Allgemeine Schlußbestimmungen

### Artikel 9

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Artikel 2 oder 5 <sup>(a)</sup> fest. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

### Artikel 10

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander von den im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und übermitteln einander alle sonstigen sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung.

### Artikel 11 <sup>(b)</sup>

Diese Verordnung gilt für alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die in der Gemeinschaft ansässig oder eingetragen sind, und für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates <sup>(1)</sup> genannten Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Gesellschaften.

Sie gilt im Gebiet der Gemeinschaft, einschließlich ihrer Küstengewässer, ihres Luftraums und in allen Luft- und Wasserfahrzeugen, die der Gerichtsbarkeit oder Kontrolle eines Mitgliedstaats unterstehen.

---

(1)ABI. Nr. L 378 vom 31.12.1986, Seite 1.

---

(a)D: Vorbehalt

(b)UK: Vorbehalt und Alternativvorschlag:

*"Diese Verordnung gilt für alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates oder in der Gemeinschaft eingetragen sind, und für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates genannten Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten.*

*Darüber hinaus gilt sie für alle übrigen Personen im Gebiet der Gemeinschaft, einschließlich ihrer Küstengewässer, ihres Luftraums und in allen Luft- und Wasserfahrzeugen, die der Gerichtsbarkeit oder Kontrolle eines Mitgliedstaats unterstehen."*

## Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu .....am .....1996

Im Namen des Rates  
Der Präsident

\_\_\_\_\_

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ANDERE RECHTSAKTE

im Sinne des Artikels 1

**LAND: VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**

**GESETZE**

1."National Defense Authorization Act for Fiscal Year 1993", Title XVII - Cuban Democracy Act of 1992, section 1706.

[Zusammenfassung des Inhalts] <sup>(a)</sup>

2."Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act of 1996".

[Zusammenfassung des Inhalts] <sup>(a)</sup>

3."Iran and Libya Sanctions Act of 1996"

[Zusammenfassung des Inhalts] <sup>(a)</sup>

**VERORDNUNGEN**

1.31 CFS (Code of Federal Regulations) Ch. V (7-1-95 edition) Part 515 - Cuban Assets Control Regulations, subpart E - Licenses, Authorizations and Statements of Licensing Policy.

[Zusammenfassung des Inhalts] <sup>(a)</sup>

---

(a)FIN: einstweiliger Vorbehalt